

Digitale Hausordnung am RWG

Die Ordnung für das digitale Arbeiten und Lernen regelt das einheitliche Vorgehen von Lehrern, Schülern und Eltern für den Einsatz digitaler Medien in allen Belangen des Unterrichts im Präsenz- oder Hybridunterricht.

1. Verwendung von Bild, Ton und Text

- Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die des Strafrechts, Urheberrechts, des Persönlichkeitsrechts und des Jugendschutzgesetzes sind zwingend zu beachten.
- Das Konsumieren und die Weitergabe jeglicher Medien, die den Erziehungszielen der Schule widersprechen, sind untersagt; dies sind vor allem gewaltverherrlichende, rassistische, politisch extreme und pornographische Inhalte.
- Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton sind verboten; ebenso die Videokonferenz oder Teile davon durch Screenshots, Fotos oder Videos festzuhalten. Sie bedürfen, wenn der ausdrücklichen Genehmigung durch die Lehrkraft.
- Der Austausch von Materialien wie Texten, Bildern, Musik oder anderen Medien zwischen den Nutzern ist ausschließlich zu schulischen Zwecken und nur dann gestattet, wenn das hochgeladene Material nicht gegen Urheberrechtsgesetze verstößt. Bei Verstößen ist die Lehrkraft sofort zu unterrichten.
- Die Weitergabe oder Veröffentlichung jeglicher im (Online-)Unterricht ausgetauschter Kommunikationsinhalte (Bild, Ton, Text) ist grundsätzlich untersagt und nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch die betreffende Lehrkraft möglich.
- Selbiges gilt für die erforderlichen Zugangsdaten (Benutzername, Passwort & ggfs. Links); bei Verlust der Zugangsdaten oder Kenntnis einer unbefugten Person ist die Lehrkraft umgehend zu informieren.

2. Teilnahme am Online-Unterricht

- Die Schüler/Schülerinnen sind verpflichtet, während des Online-Unterrichts
 - aufmerksam und durchgehend anwesend und ansprechbar zu sein,
 - aktiv am dort stattfindenden Unterrichtsgespräch teilzunehmen,
 - ihre Identität durch Verwendung ihres Vor- und Zunamens kenntlich zu machen,
 - zu gewährleisten, dass die notwendigen Mittel zur Teilnahme (Unterrichtsmaterial sowie technische Geräte) zur Verfügung stehen.
- Bei (absehbarer) Nicht-Teilnahme gelten die allgemeinen Gepflogenheiten der schulischen Entschuldigungspraxis.
- Die Verwendung von Mikrofon und Kamera entspricht der Regel.
- Die Beteiligung am Online-Unterricht geht in die Bewertung ein.
- Die Schüler/Schülerinnen sollen nach Möglichkeit ungestört und eigenständig am Online-Unterricht teilnehmen. Die Teilnahme Dritter ist nicht gestattet.

3. Kommunikationsvereinbarung

- Die folgenden Formen der digitalen Kommunikation können eingesetzt werden:
 - synchrone Kommunikation (zeitnahe Reaktion des Kommunikationspartners, ähnlich einem Gespräch)

- asynchrone Kommunikation (zeitlich versetzte Reaktion des Kommunikationspartners, ähnlich einer Kommunikation per Mail) mit Lernplattform
- Synchrone Kommunikation zu Unterrichtszwecken kann grundsätzlich nur während des vereinbarten Online-Unterrichts erwartet werden.
- Lehrkräfte, Eltern und Schüler/Schülerinnen sind zur schultäglichen Kontrolle der Kommunikationswege um 17:00 Uhr verpflichtet.
- Lehrkräfte und Schüler/Schülerinnen nutzen für den Austausch relevanter Dokumente die Upload-Möglichkeiten des vereinbarten Kommunikationsweges.
- Eine Nutzung der Chatfunktion der Lernplattform für Nebengespräche ist untersagt.
- Anfragen sind zu beantworten. Lehrkräfte, Schüler/innen und Eltern haben darauf zu achten,
 - dass Anfragen innerhalb der Schulwoche gestellt werden,
 - dass Anfragen keine Bitte um Wiederholung/Erklärung von Unterrichtsstoff beinhalten.

4. Organisationsabsprache

- Die Mitglieder der Schulgemeinschaft sorgen für eine einheitliche Struktur; demnach ist Folgendes zu beachten:
 - Es werden möglichst PDF-Dateien hochgeladen; dabei ist darauf Wertzulegen, dass das Schriftbild gut zu lesen und hinreichend Platz für Kommentare und/oder Korrekturen vorhanden ist.
 - Im Fall des Hybridunterrichts werden die Hausaufgaben sowie die Frist zur Fertigstellung bzw. Übersendung an den Lehrer den Schülern am Ende des Unterrichts übermittelt.
 - Die Lehrkräfte achten darauf, nicht zu viele Aufgaben zu stellen und schulfreie Tage nach Möglichkeit von Arbeit freizuhalten.

5. Pädagogische Erziehungsarbeit

- Besonders der digitale Unterricht ist vor allem auch ein pädagogischer Raum, in welchem die Schüler/Schülerinnen im Hinblick auf ihre persönlichen Möglichkeiten und mit realistischem Blick auf die Gesamtsituation zu fordern und zu fördern sind:
 - Die Lehrkräfte berücksichtigen, dass einige Schüler/Schülerinnen beschränkten Zugang zu wichtigen Ressourcen haben. Dazu gehören z.B. Internet, digitale Endgeräte, Unterstützung durch Erziehungsberechtigte bzw. Geschwister und ein ruhiger Ort zum Arbeiten.
 - Die Lehrkräfte vermitteln in individuellen Bedarfssituationen die Ausleihe eines Endgeräts aus dem Bestand, der dem Rhein-Wied-Gymnasium zur Verfügung steht.
 - Die Schüler/Schülerinnen und deren Erziehungsberechtigte informieren über die augenblickliche häusliche Situation sowie die allgemeine Belastung; im Bedarfsfall holen sich Lehrkräfte ein individuelles Feedback und unterstützen auf Grundlage persönlichen Ermessens.

6. Nutzung Tablets im Unterricht

- Die Nutzung von Tablets im Unterricht ist nur nach individueller Absprache mit der Lehrkraft gestattet. Die systematische Nutzung mobiler Endgeräte im Unterricht kann ab der 7. Klasse beginnen. Die Verwendung von Büchern auf dem Tablet bleibt davon unberührt.
- Die Tablets sind in der Regel nicht aufgestellt, sondern auf dem Tisch liegend zu benutzen.
- Die Schüler/Schülerinnen bzw. Eltern stellen sicher, dass die verwendeten Geräte einsatzbereit sind.
- Die Eltern stellen sicher, dass eigene Endgeräte von den Schülerinnen und Schülern bedient werden können. Es kann keine Hilfestellung durch die Lehrkraft gewährleistet werden.
- Die Lehrkräfte können zu pädagogischen Zwecken verlangen, Einsicht in die Tablets zu nehmen. Hierbei dürfen keine persönlichen, sondern nur unterrichtsrelevante Daten eingesehen werden.
- Die Verbindung zu Präsentationsmedien darf nur nach Absprache mit der Lehrkraft erfolgen.
- Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Nutzung untersagt werden.

7. Leistungsfeststellung und -beurteilung

- Der digitale Unterricht ist ebenfalls eine Unterrichtsform, in welcher Leistungen festgestellt und bewertet werden müssen. Für ein transparentes Vorgehen empfehlen sich hierfür folgende allgemeine Anmerkungen:
 - Die Kriterien werden den Schüler/Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten transparent kommuniziert.
 - Eine Rückmeldung im Hinblick auf die Feststellung einer Zensur erfolgt zeitnah.

8. Höflichkeitsregeln – „Net(t)iquette“

- Die Grundlagen des Leitbildes zum respektvollen Umgang miteinander gelten analog auch im Bereich des digitalen Lernens.
- Alle Beiträge und Kommunikationsformen haben demzufolge sachlichen und konstruktiven Charakter.
- Dem widersprechende Beiträge werden kommentarlos gelöscht sowie bei schwerwiegenden Verstößen das Vergehen im Sinne der Schulordnung geahndet.
- Jegliche Äußerungen, die den Erziehungszielen der Schule widersprechen, sind untersagt.
- Ein angebrachter Kommunikationston aller Beteiligten erscheint per se selbstverständlich; hierzu zählen auch Formen der digitalen Nachrichtenübermittlung, welche ebenso einem formalen Anspruch genügen sollten (siehe Gesprächsleitfaden für Eltern-Lehrer-Schüler-Kommunikation).
- Im Hinblick auf den zeitlichen Rahmen der wechselseitigen Kommunikation gelten die allgemein zumutbaren sowie anerkannten Arbeitszeiten, welche für die Mitglieder der Schulgemeinschaft verpflichtend einzuhalten sind, um besonders arbeitsfreie Feierabende sowie Wochenenden zu ermöglichen.

Alle analogen Medien können im Präsenzunterricht uneingeschränkt und in gleicher Weise wie bisher Anwendung finden.